

BO-Nr. 3637 – 09.07.2020
PfReg. C 5.2

**Dekret zur Inkraftsetzung der
Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(Dekanatsordnung – DekO)**

mit Wirkung zum 1. September 2020

Infolge eingehender Beratungen in diözesanen Gremien wurde die Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung – DekO) novelliert. Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde die Änderung der DekO gemäß § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 13. Juli 2020 mitgeteilt und die novellierte DekO mit diesem Schreiben übersandt. Nachdem die novellierte DekO daraufhin zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Kultusministerium abgestimmt wurde, hat dieses am Ende des Abstimmungsprozesses mit Schreiben vom 25. August 2020 – Aktenzeichen RA-7152.14/23 – erklärt, dass es die am 24. August 2020 übermittelte Änderung der Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Kenntnis nimmt und dass kein Widerspruch erhoben wird. Kraft meines bischöflichen Amtes erlasse ich aufgrund cann. 381, 391 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Absatz 3 WRV die Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung – DekO) in der abgeschlossenen Fassung und setze diese mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft. Der novellierte Ordnungstext wird nachstehend veröffentlicht.

Rottenburg, den 31. August 2020

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung – DekO)

in der Fassung vom 01.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Das Dekanat

- § 1 – Kirchliche Rechtsstellung
- § 2 – Staatliche Rechtsstellung
- § 3 – Funktion und Struktur
- § 4 – Aufgaben

Teil 2: Der Dekan

- § 5 – Stellung und Verantwortung
- § 6 – Wahl
- § 7 – Wahlversammlung
- § 8 – Wahlvorbereitung
- § 9 – Wahlhandlung
- § 10 – Ernennung
- § 11 – Amtszeit
- § 12 – Arbeitsweise der Dekanatsleitung
- § 13 – Dekanatskonferenzen

Teil 3: Der Dekanatsrat

- § 14 – Aufgaben
- § 15 – Zusammensetzung
- § 16 – Amtszeit und Rechtsstellung
- § 17 – Einberufung der Sitzungen
- § 18 – Leitung der Sitzung
- § 19 – Informationspflicht
- § 20 – Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 21 – Beschlussfähigkeit
- § 22 – Beratende Mitwirkung, Gäste
- § 23 – Beschlussfassung, Wahlen
- § 24 – Eilentscheidungen
- § 25 – Beschlussfassung im Umlauf
- § 26 – Befangenheit
- § 27 – Protokoll
- § 28 – Vertretung des Dekanats, rechtsgeschäftliche Erklärungen

- § 29 – Verantwortung und Haftung
- § 30 – Schweigepflicht
- § 31 – Ausscheiden, Entlassung von Mitgliedern
- § 32 – Geschäftsführender Ausschuss
- § 33 – Sachausschüsse

Teil 4: Die Einrichtungen des Dekanats

- § 34 – Rechtsstellung
- § 35 – Zuständigkeiten und Arbeitsweise
- § 36 – Dekanatsgeschäftsstelle
- § 37 – Aufgaben des Verwaltungszentrums
- § 38 – Schaffung eigener Einrichtungen
- § 39 – Zusammenarbeit mit weiteren kirchlichen Trägern und Einrichtungen

Teil 5: Finanzen

- § 40 – Haushalt
- § 41 – Finanzierung
- § 42 – Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschlusses
- § 43 – Verwaltung des Vermögens, Finanzwirtschaft und Aufsicht

Teil 6: Schlussbestimmungen

- § 44 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1: Das Dekanat

§ 1 – Kirchliche Rechtsstellung

- (1) Die Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind auf der Grundlage des can. 374 § 2 CIC in Dekanate zusammengefasst, um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern. Die Dekanate sind die mittlere Ebene in der Diözese.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Dekanate wird vom Bischof nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und Dekanate aufgrund seelsorglicher und organisatorischer Erfordernisse entsprechend dem religiösen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und räumlichen Zusammenhang eines Gebiets festgelegt.
- (3) Dem Dekanat steht ein Dekan vor. Der Dekan leitet im Auftrag des Bischofs das Dekanat auf der Grundlage des can. 555 CIC.

§ 2 – Staatliche Rechtsstellung

- (1) Das Dekanat erlangt die Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts durch staatliche Anerkennung (§§ 24 Absatz 2 und 24 a Absatz 1 KiStG). Die Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind mit Bescheiden des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 09.02.1981 (Az.: Ki 6504/32) und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 13.12.2005 (AZ RA-7152.14/18) als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.

- (2) Bei Veränderungen im Bestand eines Dekanats oder seiner Abgrenzung ist den räumlich betroffenen Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Änderungen sind dem zuständigen Ministerium mitzuteilen (§ 24 Absatz 2 und § 24 a Absatz 1 KiStG).
- (3) Antragstellungen nach Absatz 1 und Anhörungen bzw. Mitteilungen nach Absatz 2 erfolgen durch die Bischöfliche Aufsicht.
- (4) Die Errichtung bzw. die Änderung eines Dekanats sowie die staatliche Anerkennung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

§ 3 – Funktion und Struktur

- (1) Das Dekanat ist eingerichtet zur Unterstützung des Bischofs bei der Leitung der Diözese und zur Förderung der Seelsorge an vielen Orten durch gemeinsames Handeln, indem es innerhalb seines Gebiets:
 1. pastorale Ziele, Konzepte und Prozesse der Diözese vermittelt und umsetzt und Leitungsaufgaben des Bischofs in seinem Auftrag übernimmt,
 2. gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinden und kirchlichen Gruppierungen und für die Seelsorge wichtige Entwicklungen aufnimmt und an die Diözesanleitung übermittelt,
 3. die kirchliche Arbeit vernetzt und die Seelsorge in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten, Einrichtungen und kirchlichen Gruppierungen durch die Bereitstellung besonderer Dienste und ergänzender Angebote unterstützt,
 4. die Kirche in Politik, Kultur und Gesellschaft vertritt und darin kirchliche Anliegen einbringt.
- (2) Organe des Dekanats sind der Dekan und der Dekanatsrat.
- (3) Das Dekanat soll einen Namen führen, der sich an die Bezeichnung des jeweiligen Landkreises anlehnt. Die Namensgebung sowie die Änderung des Namens bedürfen der Zustimmung der Bischöflichen Aufsicht.
- (4) Sitz des Dekanats ist das Dekanatsamt, das in der Dekanatsgeschäftsstelle angesiedelt ist (§ 36). Diese ist zugleich Dienstsitz des Dekans.
- (5) Die Dekanate führen für ihre Aufgaben ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel wird im Dekanatsamt aufbewahrt.

§ 4 – Aufgaben

Im Rahmen der Funktion des Dekanats werden im Dekanat die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- (1) Zur Unterstützung des Bischofs bei der Leitung:
 1. Unterstützung des Leitungshandelns des Bischofs und Vermittlung und Umsetzung diözesaner Ziele, Konzepte und Projekte,
 2. Beratung des Bischofs und Information über Entwicklungen und Erfordernisse in der Seelsorge vor Ort,
 3. Durchführung der Pastoralvisitation und Unterstützung in Vakanzzeiten,
 4. Mitwirkung bei Personalplanung und Personaleinsatz in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Unterstützung bei der Personalführung und -betreuung,
 5. Organisation und Durchführung der Wahl der Laienvertreter/innen des Dekanats im Diözesanrat,

6. unmittelbare Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen gemäß § 84 KGO.
- (2) Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Seelsorge:
1. Beratung, Begleitung und Unterstützung der (Gesamt-)Kirchengemeinden, der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und der Seelsorgeeinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 2. Förderung, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Verbände, Organisationen, Gemeinschaften und Gruppierungen,
 3. Koordination der Pastoral der Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen,
 4. Übernahme von übergreifenden pastoralen, organisatorischen und administrativen Aufgaben und Bereitstellung ergänzender pastoraler Dienste, sozial-karitativer Hilfen und offener Bildungs- und Beratungsangebote für Menschen in besonderen Lebenssituationen,
 5. Angebote der Begegnung, des Erfahrungsaustauschs, der geistlichen Stärkung und der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste und der pastoralen und anderen hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinden.
- (3) Zur Gestaltung und Vertretung der kirchlichen Arbeit im Landkreis:
1. Beteiligung an gesellschaftspolitischen Diskursen und Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 2. Ökumene und interreligiöse Kontakte, Projekte und Aktionen,
 3. Kontakte und Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf Stadtkreis- und Landkreisebene sowie Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen,
 4. Sicherstellung der Arbeit der Organe und der Gremien des Dekanats (z. B. Dekanatsrat, Dekanatskonferenz),
 5. Sicherung der Arbeitsfähigkeit der für das Dekanat bereitgestellten Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Unterstützung der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Dekanat,
 6. Finanz-, Vermögens- und Immobilienverwaltung der Einrichtungen des Dekanats.

Teil 2: Der Dekan

§ 5 – Stellung und Verantwortung

- (1) Der Dekan leitet im Auftrag des Bischofs das Dekanat. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Funktion und der Aufgaben des Dekanats. Er nimmt seine Leitungsverantwortung in Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat (Teil 3, §§ 14 bis 33) wahr und wahrt dessen Rechte.
- (2) Der Dekan berät den Bischof. Er ist Mitglied der Dekanekonferenz.
- (3) Der Dekan ist kraft Amtes Vorsitzender des Dekanatsrats.
- (4) Der Dekan nimmt die unmittelbare Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen gemäß KGO wahr. Zusammen mit den zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates kommt ihm die Aufsicht über die Einrichtungen des Dekanats (Teil 4, §§ 34 bis 39) zu.
- (5) Der Dekan ist Dienstvorgesetzter der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats. Zusammen mit den zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates führt er mit den Leiter/inne/n der Einrichtungen des Dekanats regelmäßige Mitarbeitergespräche. Mit den Lei-

ter/inne/n der sonstigen kirchlichen Einrichtungen, die ihren Sitz im Dekanat haben, führt er regelmäßige Planungs- und Koordinierungsgespräche.

- (6) Auf der Grundlage des can. 555 CIC trägt der Dekan Sorge für die Personalführung und Personalbegleitung der Priester im Dekanat (Investitur, seelsorgliche Begleitung, persönliche Fürsorge, berufliche Unterstützung, Vertretungsregelung bei Arbeitsunfähigkeit, Abwesenheit, Urlaub oder Vakanz, Pensionierung, Bestattung und Nachlassregelung).
- (7) Der Dekan ist Vorgesetzter der Pfarrer und der Administratoren im Dekanat und führt mit ihnen regelmäßige Mitarbeiterjahresgespräche. Zur Ausübung dieser Personalführungsverantwortung soll er eine verpflichtende Dienstkonferenz der Pfarrer und Administratoren einrichten. Er wirkt verbindlich mit bei der Ausschreibung und der Vergabe von Priesterstellen (Situationsbericht, Stellenbesetzungsverfahren). In dienstlichen Angelegenheiten ist der Dienstweg über den Dekan einzuhalten.
- (8) Der Dekan trägt Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Rechtsvorschriften und diözesanen Ordnungen, die ordnungsgemäße Finanz- und Vermögensverwaltung sowie die Geschäftsführung der Einrichtungen und Gremien des Dekanats.
- (9) Ständige/r allgemeine/r Vertreter des Dekans ist / sind der / die Stellvertretende/n Dekan/e.
- (10) Die Aufsicht über den Dekan führt die zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariates. Mindestens alle zwei Jahre ist ein Mitarbeitergespräch zu führen.

§ 6 – Wahl

- (1) Der Dekan und sein/e Stellvertreter werden gewählt. Die mögliche Anzahl der Stellvertretenden Dekane für ein Dekanat wird von der zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariates nach Anhörung des Dekanats aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.
- (2) Der Dekan und der / die Stellvertretende/n Dekan/e werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wahlversammlung gemäß § 7 dieser Ordnung in geheimer Wahl aus den vom Wahlausschuss erstellten und vom Bischof genehmigten Kandidatenlisten gewählt.
- (3) Zum Dekan und zum Stellvertretenden Dekan wählbar sind alle Priester, die im Dienst der Diözese stehen und mit einem mindestens halben Seelsorgeauftrag im Dekanat tätig sind, sowie die Pfarrer der über mehrere Dekanate sich erstreckenden Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache mit Dienstsitz im Dekanat. Nicht wählbar sind Priester in Ausbildung und Pfarrvikare.

§ 7 – Wahlversammlung

- (1) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrats (§ 15 Absatz 1).
- (2) Zusätzlich zu den in den Absatz 1 Genannten sind wahlberechtigt:
 1. alle Priester und Diakone, die mit einem mindestens halben Seelsorgeauftrag im Dekanat tätig sind,
 2. die Pfarrer der über mehrere Dekanate sich erstreckenden Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache mit Dienstsitz im Dekanat,
 3. je Seelsorgeeinheit ein/e gewählte/r Vertreter/in der weiteren pastoralen Mitarbeiter/innen,
 4. ein gewählter Vertreter der Geistlichen im Ruhestand. Geistliche im Ruhestand im Sinne dieser Ordnung sind Priester oder Diakone, die in der Diözese inkardiniert sind oder im Dienst der Diözese standen und ihren Wohnsitz im Dekanat haben.

- (3) In der Zusammensetzung der Wahlversammlung müssen die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrats mindestens 50 % der Mitglieder stellen. Sollte die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrats weniger als 50 % der Mitglieder der Wahlversammlung betragen, so hat der Dekanatsrat spätestens vier Monate vor der Wahl einen Modus zu beschließen, wie die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Zusammensetzung der Wahlversammlung erreicht wird. Dieser Beschluss ist der Bischöflichen Aufsicht anzuzeigen und bedarf zur Gültigkeit der Bestätigung durch die Bischöfliche Aufsicht. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (4) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied im Dekanatsrat zugleich wahlberechtigt gemäß Absatz 2, ist zusätzlich auch sein/e Stellvertreter/in im Dekanatsrat (§ 15 Absatz 2) wahlberechtigt.
- (5) Nicht wahlberechtigt sind die pastoralen Mitarbeiter/innen in Ausbildung. Dazu gehören auch die Vikare und die unständigen Diakone.

§ 8 – Wahlvorbereitung

- (1) Der Dekanatsrat bzw. sein Geschäftsführender Ausschuss bildet spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Dekans aus den Mitgliedern des Dekanatsrats einen Wahlausschuss und bestimmt dessen Vorsitzenden und Stellvertreter sowie mindestens einen oder höchstens drei Beisitzende. Der / die zuständige Dekanatsreferent/in ist beratendes Mitglied und übernimmt die Geschäftsführung. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Bewerber für das Amt des Dekans und des Stellvertretenden Dekans sein. Die Sitzungen, Protokolle und Ergebnisse des Wahlausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Wahlausschuss legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsreferenten als dem Vertreter des Bischofs bei der Wahl den Wahltermin fest. Die Wahl soll spätestens vier Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Dekans erfolgen.
- (3) Spätestens drei Monate vor dem Wahltermin erstellt der Wahlausschuss eine Liste der gemäß § 6 Absatz 3 Wählbaren und eine Liste der gemäß § 7 Absatz 1 bis 4 Wahlberechtigten. Der Wahlausschuss legt die Liste der gemäß § 6 Absatz 3 wählbaren Kandidaten der Bischöflichen Aufsicht zur Prüfung und Freigabe vor. Nach der Freigabe durch die Bischöfliche Aufsicht fordert der Wahlausschuss unter Bekanntgabe des Wahltermins und der nach § 6 Absatz 3 Wählbaren die gemäß § 7 Absatz 1 bis 4 Wahlberechtigten auf die ortsübliche Weise auf, Kandidatenvorschläge sowohl zur Wahl des Dekans als auch zur Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane beim Wahlausschuss schriftlich einzureichen.
- (4) Nach Überprüfung der Wählbarkeit holt der Wahlausschuss die schriftliche Zustimmung der Kandidaten ein, erstellt eine Kandidatenliste für die Wahl des Dekans und eine Kandidatenliste für die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane und legt beide Kandidatenlisten dem Bischof zur Genehmigung vor.

§ 9 – Wahlhandlung

- (1) Für die Wahl des Dekans müssen mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bischofs. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss vom Wahlausschuss schriftlich begründet sein. Für die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane sollen mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Stellvertretende Dekane zu wählen sind. Stellen sich für die Wahl der Stellvertretenden Dekane weniger Kandidaten zur Wahl, als Stellvertretende Dekane für das Dekanat nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu wählen sind, kann der Wahlausschuss mit Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses des Dekanatsrats die Zahl der zu wählenden Stellvertretenden Dekane reduzieren. Es ist jedoch mindestens ein Stellvertretender Dekan für das Dekanat zu wählen.

- (2) Die Wahlversammlung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsreferenten vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Übersendung der Kandidatenlisten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einberufen. Die Wahlversammlung wird vom zuständigen Gebietsreferenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Die Wahlversammlung ist öffentlich.
- (3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit findet die Wahl des Dekans und die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane nacheinander in getrennten Wahlhandlungen und mit getrennten Kandidatenlisten statt. Die Wahlen sind geheim. Sind mehrere Stellvertretende Dekane zu wählen, können diese in einer Wahlhandlung gewählt werden. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Stellvertretende Dekane zu wählen sind. Er / sie darf jedoch pro Kandidat höchstens eine Stimme abgeben. Vor der Wahl des Dekans und der Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane findet im Rahmen der Wahlversammlung eine Kandidatenvorstellung und auf Antrag eines Mitglieds der Wahlversammlung eine nicht öffentliche Personaldebatte statt.
- (4) Zum Dekan gewählt ist der Kandidat, der im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Im dritten und letzten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit aus; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht im dritten Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung, bedarf es zu seiner Wahl mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, ist die Wahl nicht zustande gekommen. In diesem Fall findet § 10 Absatz 2 dieser Ordnung Anwendung. Das Wahlergebnis und die Annahme der Wahl durch den Gewählten werden durch den Gebietsreferenten oder seinen Stellvertreter festgestellt.
- (5) Im Anschluss an die Wahl des Dekans findet die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane statt. Die Kandidatenliste für die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane wird um die nicht gewählten Kandidaten der Kandidatenliste der Dekanewahl ergänzt, sofern die betroffenen Kandidaten der Dekanewahl einer Kandidatur zur Wahl des Stellvertretenden Dekans zustimmen.
- (6) Zum Stellvertretenden Dekan sind die Kandidaten gewählt, die im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten bzw. im dritten und letzten Wahlgang die einfache Mehrheit erreichen. Erreichen in einem Wahlgang mehr Kandidaten, als insgesamt Stellvertretende Dekane zu wählen sind, die erforderliche Stimmenzahl, sind sie in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht im dritten Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung, bedarf es zu seiner Wahl mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, ist die Wahl dieses Stellvertretenden Dekans nicht zustande gekommen. Kommt eine Wahl nicht zustande, ernennt der Bischof den Stellvertretenden Dekan. Das Wahlergebnis und die Annahme der Wahl durch den bzw. die Gewählten werden vom Wahlleiter festgestellt.
- (7) Die Wahlvorgänge werden von einem Mitglied des Wahlausschusses protokolliert, das von der Wahlversammlung zu Beginn der Versammlung in dieser Aufgabe bestätigt wurde. Das Wahlprotokoll enthält die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, die Zahl der Wahlgänge, die Abstimmungsergebnisse und die Feststellung des Wahlleiters über den Ausgang der Wahlhandlungen. Die Kandidatenlisten und die Liste der Wahlberechtigten sind Bestandteile des Protokolls. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlausschuss und vom Wahlleiter unterzeichnet und der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat übersandt.

§ 10 – Ernennung

- (1) Bis zum Dienstantritt des Dekans und seines / seiner Stellvertreter führen die bisherigen Amtsinhaber ihre Ämter kommissarisch weiter. Die von der Wahlversammlung Gewählten werden vom Bischof in ihren Ämtern bestätigt und zum Dekan bzw. Stellvertretenden Dekan ernannt. Mit dem Ablegen des Dienstversprechens vor dem Bischof treten der Dekan und der / die Stellvertretende/n Dekan/e ihren Dienst an. Über die Ablegung des Dienstversprechens vor dem Bischof hat die zuständige Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat die Dekanatsgeschäftsstelle schriftlich zu informieren, die diese Information der Öffentlichkeit des Dekanats in geeigneter Weise bekannt macht. Bei Wiederwahl ist ein erneutes Ablegen des Dienstversprechens nicht notwendig. Somit ist der Dekan und / oder sein/e Stellvertreter ab der Ernennung durch den Bischof im Amt. Die öffentliche Amtseinführung nimmt der zuständige Gebietsreferent im Rahmen einer liturgischen Feier vor.
- (2) Kommt eine Wahl nicht zustande, ernennt der Bischof den Dekan und den / die Stellvertretenden Dekan/e frei.

§ 11 – Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Dekans beträgt sieben Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane richtet sich nach der des Dekans.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Dekans (z. B. bei Amtsverzicht, Verlust der Wählbarkeit) findet eine Neuwahl des Dekans und des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane statt. Bis zum Dienstantritt des neu gewählten Dekans führt der bisherige Stellvertretende Dekan die Amtsgeschäfte weiter. Bei mehreren Stellvertretenden Dekanen einigen sich diese auf einen aus ihrer Mitte, der die Amtsgeschäfte als kommissarischer Dekan weiterführt. Kommt keine Einigung zustande, ernennt der Bischof als kommissarischen Dekan einen der Stellvertretenden Dekane frei zur Weiterführung der Amtsgeschäfte. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Stellvertretenden Dekans findet eine Neuwahl des Stellvertretenden Dekans statt.
- (3) Bei gleichzeitiger Vakanz der Ämter des Dekans und der Stellvertretenden Dekane ernennt der Bischof einen kommissarischen Dekan und einen oder mehrere Stellvertretende/n kommissarische/n Dekan/e frei. Die Amtszeit ist befristet bis zum Dienstantritt des neu gewählten Dekans und des neu gewählten Stellvertretenden Dekans bzw. der neu gewählten Stellvertretenden Dekane.
- (4) Mit der Beendigung des Amtes erlischt auch die Amtsbezeichnung „Dekan“ bzw. „Stellvertretender Dekan“.

§ 12 – Arbeitsweise der Dekanatsleitung

- (1) Der Dekan und der / die Stellvertretende/n Dekan/e werden in der Leitung des Dekanats durch den / die Dekanatsreferent/in bzw. die Dekanatsreferent/inn/en, die Dekanatsgeschäftsstelle und das Verwaltungszentrum unterstützt.
- (2) Der Dekan nimmt seine Leitungsverantwortung kooperativ mit dem Dekanatsrat wahr. Unbeschadet seiner Verantwortung (§ 5) soll der Dekan, soweit kirchliches und staatliches Recht nicht entgegensteht, Aufgaben und die Vertretung (§ 28) nach Maßgabe dieser Ordnung an den / die Stellvertretenden Dekan/e delegieren. An den / die Dekanatsreferenten/in bzw. die Dekanatsreferent/inn/en können ebenfalls Aufgaben delegiert werden. Dabei bleibt der Dekan stets weisungsberechtigt. Die Aufgabenverteilung hat jeweils zu Beginn einer Amtsperiode in

schriftlicher Weise zu erfolgen und gegenüber den Einrichtungen des Dekanats öffentlich gemacht zu werden.

- (3) Zur Koordinierung ist eine Dienstkonferenz eingerichtet, der der Dekan als Vorsitzender, der Stellvertretende Dekan bzw. die Stellvertretenden Dekane, der / die Dekanatsreferent/in bzw. die Dekanatsreferent/inn/en und die Leitung des Verwaltungszentrums angehören. Der / die Gewählte Vorsitzende des Dekanatsrats ist zur Konferenz einzuladen und in Anliegen, die seinen / ihren Verantwortungsbereich berühren, zu hören. § 5 Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 13 – Dekanatskonferenzen

- (1) Im Rahmen seiner Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanats und für die Personalführung und Personalbegleitung im Dekanat lädt der Dekan alle pastoralen Mitarbeiter/innen zu regelmäßigen Dekanatskonferenzen, zu Geistlichen Tagen und zu Theologischen Seminaren im Dekanat ein.
- (2) Die Dekanatskonferenzen dienen dem Austausch über seelsorgliche oder andere die Kirche im Dekanat betreffende Themen, der Förderung der Zusammenarbeit und der Begegnung aller pastoralen Mitarbeiter/innen, der gemeinsamen Pflege des geistlichen Lebens und der beruflichen Weiterbildung.
- (3) Wo dies zweckmäßig ist, können Dekanatskonferenzen innerhalb eines Dekanats auch regional aufgeteilt werden. In diesem Fall muss aber mindestens eine gemeinsame Dekanatskonferenz im Jahr für alle pastoralen Mitarbeiter/innen im Dekanat stattfinden.
- (4) Mindestens einmal im Jahr findet für alle pastoralen Mitarbeiter/innen im Dekanat ein Geistlicher Tag und ein Theologisches Seminar statt. Der Geistliche Tag dient der Vertiefung der persönlichen Spiritualität und des gemeinsamen geistlichen Lebens, das Theologische Seminar der theologischen Fortbildung und dem gemeinsamen fachlichen Austausch.
- (5) Die Teilnahme an den Dekanatskonferenzen, Geistlichen Tagen und Theologischen Seminaren ist für die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen im Dekanat verpflichtend. Die Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats und die Leiter/innen der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Dekanat werden eingeladen.

Teil 3: Der Dekanatsrat

§ 14 – Aufgaben

- (1) Der Dekanatsrat trägt zusammen mit dem Dekan die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanats:
 1. Er legt mit dem Dekan zusammen die pastoralen Ziele des Dekanats fest.
 2. Er sorgt für die Umsetzung diözesaner Konzepte im Dekanat.
 3. Er beschließt Projekte und Aktionen des Dekanats.
 4. Er vernetzt seelsorgliche Aktivitäten im Dekanat.
 5. Er kann zu wichtigen kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Anliegen im Namen der Katholik/inn/en im Dekanat Erklärungen abgeben.
 6. Er vermittelt die Beratungen und Projekte des Diözesanrats und sorgt für die Rückbindung seiner Arbeit an den Diözesanrat.
 7. Er richtet die erforderlichen Dienste im Dekanat ein.

8. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben im Dekanat erforderlichen Haushaltsund Finanzierungsbeschlüsse.
9. Er stellt die Jahresrechnung fest.
- (2) Der Dekanatsrat ist gemäß § 2 „Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten im Diözesanrat“ für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl zuständig.
- (3) Der Dekanatsrat wird zur Festlegung der Anzahl der zu wählenden Stellvertretenden Dekane gehört und wirkt gemäß § 7 Absatz 1 bei der Wahl des Dekans und der Stellvertretenden Dekane mit.

§ 15 – Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Dekan kraft Amtes als Vorsitzender des Dekanatsrats und der / die Stellvertretende/n Dekan/e.
 2. Vertreter/innen der Kirchengemeinden oder Seelsorgeeinheiten nach einem der folgenden Verteilschlüssel. Für die Ermittlung der Anzahl der stimmberechtigten Vertreter/innen der Kirchengemeinden oder Seelsorgeeinheiten ist einer der nachfolgenden Verteilschlüssel anzuwenden:
 - a) je ein/e oder zwei aus der Mitte der nach § 21 Absatz 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte/r Vertreter/in/nen der Kirchengemeinden und aus der Mitte der nach Kapitel 1.4 und 1.6 der „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 2019, S. 413 ff.) stimmberechtigten Mitglieder des Pastoralrats gewählte/r Vertreter/in/nen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache oder
 - b) je Seelsorgeeinheit ein/e oder zwei vom Gemeinsamen Ausschuss vorgeschlagene/r und von den Kirchengemeinderäten und den Pastoralräten der Seelsorgeeinheit bestätigte/r Vertreter/in/nen der Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die stimmberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Pastoralräte nach § 21 Absatz 1 KGO sein müssen, und je Sprachgruppe ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die nach Kapitel 1.4 und 1.6 der „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 2019, S. 413 ff.) stimmberechtigte Mitglieder des Pastoralrats sein müssen.

Für alle Vertreter sind Stellvertreter zu wählen.

 3. benannte Vertreter/innen aus kategorialen Seelsorgebereichen und kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen im Dekanat bis zu einem Viertel der Mitgliederzahl nach Absatz 1 Ziffer 2,
 4. je angefangene fünf Seelsorgeeinheiten ein/e aus der Mitte der Vorsitzenden der Gemeinsamen Ausschüsse der Seelsorgeeinheiten im Dekanat gewählte/r Vertreter/in.
 - (2) Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden kraft Amtes der / die Gewählte Vorsitzende, an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 ihre jeweiligen Stellvertreter/innen im Amt.
 - (3) Dienstvertraglich tätige Mitarbeiter/innen der Einrichtungen nach Teil 4, §§ 34 bis 39 sowie auf Ebene des Dekanats Beschäftigte können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Dekanatsrats sein.
 - (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
 - (5) Beratende Mitglieder sind:

1. der / die Dekanatsreferent/in bzw. die Dekanatsreferent/inn/en,
 2. der / die Leiter/in des Verwaltungszentrums,
 3. der / die gewählte Laienvertreter/in bzw. die gewählten Laienvertreter/innen des Dekanats im Diözesanrat,
 4. ein für den Dienst im Dekanat bestellter Ständiger Diakon oder Ständiger Diakon im Zivilberuf, ein/e für den Dienst im Dekanat bestellte/r Pastoralreferent/in und ein/e für den Dienst im Dekanat bestellte/r Gemeindefreferent/in. Die Wahl vorgenannter Personen erfolgt in einer Wahlversammlung, z. B. im Rahmen einer Dekanatskonferenz der jeweiligen Berufsgruppe,
 5. Vorsitzende von Sachausschüssen,
 6. zwei Vertreter/innen der Jugend, entsendet durch die BDKJ-Dekanatsleitung.
- (6) Die Leiter/innen der Einrichtungen nach Teil 4, §§ 34 bis 39, sind zu Beratungen über Themen ihres Aufgabenbereichs einzuladen und haben Rederecht.
- (7) Gäste können auf Beschluss des Dekanatsrats zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (8) Der amtierende Dekanatsrat entscheidet für den Dekanatsrat der folgenden Amtsperiode,
1. nach welcher der in Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 genannten Möglichkeiten sich dieser zusammensetzen wird und
 2. wie viele Vertreter/innen nach Absatz 1 Ziffer 2 Satz 3 benannt werden und welche Bereiche Vertreter/innen benennen können.

§ 16 – Amtszeit und Rechtsstellung

- (1) Nach einer Kirchengemeinderatswahl beruft der Dekan die konstituierende Sitzung des Dekanatsrats innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung aller Kirchengemeinderäte im Dekanat mit einer Frist von zwei Wochen ein. In der konstituierenden Sitzung werden aus den nach § 15 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 und 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Dekanatsrats je ein Laie als Gewählte/r Vorsitzende/r und dessen / deren Stellvertreter/in im Amt sowie aus den nach § 15 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 stimmberechtigten Mitgliedern des Dekanatsrats die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 32 Absatz 3 Ziffer 3 gewählt.
- (2) Die Amtszeiten des Dekanatsrats und des / der Gewählten Vorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter/in im Amt richten sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Sie führen ihre Ämter weiter bis zur Konstituierung des nachfolgenden Dekanatsrats.
- (3) Eine Abwahl des / der Gewählten Vorsitzenden, seines / seiner / ihres / ihrer Stellvertreter/in im Amt oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses ist möglich. Der Abstimmung hat ein Vermittlungsgespräch mit dem Dekan als Vorsitzendem kraft Amtes voranzugehen. Ebenso hat nach Anrufung durch den Dekanatsrat oder den / die Gewählte/n Vorsitzende/n ein Vermittlungsgespräch mit einem / einer Vertreter/in der Bischöflichen Aufsicht stattzufinden. Zur Abwahl bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrats.
- (4) Die Mitglieder des Dekanatsrats sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt. Für die Reisekosten gelten die Richtlinien der Bischöflichen Aufsicht.
- (5) Die Regelungen nach Absatz 2, 3 und 4 gelten für den Geschäftsführenden Ausschuss (§ 32) und die Sachausschüsse (§ 33) entsprechend.

§ 17 – Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Dekanatsrat ist vom Dekan im Einvernehmen mit dem Gewählten Vorsitzenden zu Sitzungen einzuladen, sooft es die Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Dekan legt hierzu gemeinsam mit dem / der Gewählten Vorsitzenden die Tagesordnung fest. Neue Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss angenommen werden.
- (2) In dringenden Fällen kann der / die Gewählte Vorsitzende zu einer Sitzung einladen, wenn der Dekan verhindert ist. Über sämtliche Beschlüsse ist der Dekan unverzüglich von dem / der Gewählten Vorsitzenden zu unterrichten.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt in der Regel schriftlich oder per Mail spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung.
- (4) Eine außerordentliche Versammlung des Dekanatsrats muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Ausschuss oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrats dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen abzuhalten. Eine Sitzung kann auch von der Bischöflichen Aufsicht angeordnet werden.

§ 18 – Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Dekanatsrats werden vom Dekan, im Fall des § 17 Absatz 2 von dem / der Gewählten Vorsitzenden, eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Dekan kann die Sitzungsleitung dem / der Gewählten Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit dem / der Gewählten Vorsitzenden einem anderen gewählten Mitglied des Dekanatsrats übertragen. Der / die Sitzungsleiter/in kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte an Dritte übertragen.
- (2) Die Person, die die Sitzung leitet, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle eines pflichtwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens eines Mitglieds ist er / sie befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen, ein Mitglied aus der Sitzung zu verweisen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Dekanatsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens für drei Sitzungen ausschließen.
- (4) Entsprechendes gilt für Personen, die zur Beratung zugezogen werden.

§ 19 – Informationspflicht

Die Dekanatsgeschäftsstelle hat die Kirchengemeinden und Einrichtungen im und des Dekanat/s über die Tätigkeit des Dekanatsrats zu informieren.

§ 20 – Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Dekanatsrats sind öffentlich. Der Dekanatsrat kann für einzelne Sitzungen beziehungsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- (2) Über den Haushaltsplan ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich zu verhandeln. Ebenso ist nicht öffentlich zu verhandeln, wenn es das Wohl des Dekanats oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

- (4) Über Anträge aus der Mitte des Dekanatsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

§ 21 – Beschlussfähigkeit

- (1) Der Dekanatsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Dekanatsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Bei dieser Wiederholungssitzung ist der Dekanatsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist auf die Wiederholung der Sitzung und die Folge für die Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 22 – Beratende Mitwirkung, Gäste

- (1) Zu den Sitzungen des Dekanatsrats sollen kirchliche Mitarbeiter/innen oder Vertreter/innen kirchlicher Gruppen und Verbände bei Verhandlungen über Gegenstände ihres Wirkungskreises als beratende Teilnehmer/innen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige mit ihren Gutachten gehört und zur Beratung zugezogen werden.
- (2) Der Dekanatsrat kann ständige beratende Teilnehmer/innen berufen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Beratende Teilnehmer können an nicht öffentlichen Sitzungen nicht teilnehmen.
- (3) Der Dekan kann im Einvernehmen mit dem / der Gewählten Vorsitzenden zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 23 – Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Dekanatsrat fasst seine Beschlüsse, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedoch geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung. Ein Stimmzettel ist als ungültig zu werten, wenn er durchgerissen, durchgestrichen oder mit Bemerkungen versehen oder der Wille des / der Abstimmenden nicht klar erkennbar ist. Ebenso ist ein Stimmzettel bei geheimen Wahlen als ungültig zu werten, wenn die Gesamtzahl der zu Wählenden überschritten ist oder die Namen der zu Wählenden nicht eindeutig lesbar sind.
- (3) Der Haushaltsplanbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrats.
- (4) Bei Personalentscheidungen, bei denen mehrere Bewerber/innen zur Verfügung stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen.

- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim weiteren Wahlgang ist der / die gewählt, der / die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Dekan muss Beschlüssen des Dekanatsrats widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Bei Nichtteilnahme des Dekans an der Sitzung des Dekanatsrats ist der Widerspruch unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Beschlussfassung gegenüber dem Dekanatsrat auszusprechen. Er hat aufschiebende Wirkung. Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Dekan sein Einvernehmen versagt, kann der Dekanatsrat widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 und / oder des Satzes 2 nicht vorliegen. Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist innerhalb von drei Wochen abzuhalten. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.

§ 24 – Eilentscheidungen

- (1) Der Dekan entscheidet anstelle des Dekanatsrats in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Dekanatsrats aufgeschoben werden kann. Er soll zuvor möglichst den / die Gewählte/n Vorsitzende/n hören. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Eilentscheidung hat er unverzüglich dem Dekanatsrat mitzuteilen. Unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 steht das Recht zur Eilentscheidung auch dem / der Gewählten Vorsitzenden zu.
- (2) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit steht den Ausschussvorsitzenden das Recht zur Eilentscheidung gemäß Absatz 1 zu.

§ 25 – Beschlussfassung im Umlauf

In eilbedürftigen Fällen oder auch in einfach gelagerten Fällen, die eine Beratung nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Bezüglich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt das Erfordernis der Einstimmigkeit, bezüglich der Inhalte der Beschlussfassung gilt § 23 entsprechend. Von Einstimmigkeit bezüglich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist auszugehen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll (§ 27) einzutragen.

§ 26 – Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Dekanatsrats ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, bei der er / sie persönlich beteiligt, mit dem / der persönlich Beteiligten verheiratet oder mit dem / der persönlich Beteiligten bis zum zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (bürgerliche Zählung) oder es sich um die Angelegenheit einer von ihm / ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person handelt. Dies gilt entsprechend auch für beratende Teilnehmer/innen.
- (2) Mitglieder, die Vertretungsorganen von Vereinigungen oder Körperschaften angehören, sind bei diesen betreffenden Angelegenheiten für befangen zu erklären, wenn in geheimer Abstimmung

wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für Befangenheit stimmt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

- (3) Das Mitglied des Dekanatsrats, bei dem ein Sachgrund vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Dekan oder dem / der Gewählten Vorsitzenden des Dekanatsrats mitzuteilen.
- (4) Ob ein Sachgrund der Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des / der Betroffenen bei Mitgliedern des Dekanatsrats sowie bei beratenden Teilnehmer/inne/n der Dekanatsrat.
- (5) Das befangene Mitglied beziehungsweise der / die befangene beratende Teilnehmer/in darf vor der Beratung und Entscheidung zu den Gründen der Befangenheit Stellung nehmen und seine / ihre Auffassung zur Sache darlegen. Während der Beratung und Entscheidung muss das befangene Mitglied beziehungsweise der / die befangene Teilnehmer/in die Sitzung verlassen.
- (6) Sind so viele Mitglieder des Dekanatsrats wegen Befangenheit in einer Angelegenheit verhindert, dass Beschlussunfähigkeit eintritt, vertritt in dieser Angelegenheit die Bischöfliche Aufsicht das Dekanat anstelle des Dekanatsrats.

§ 27 – Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Dekanatsrats ist ein Protokoll zu fertigen; es muss insbesondere die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Dekan und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.
- (2) Das Protokoll ist von dem / der Sitzungsleiter/in und von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es ist spätestens in der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Dekanatsrat.
- (3) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und die Beglaubigung der Auszüge aus dem Protokoll oder sonstigen Akten des Dekanatsrats obliegen dem Dekan. Seiner Unterschrift ist das Dienstsiegel beizufügen.
- (4) Bei lose geführten Protokollen sind die einzelnen Blätter fortlaufend zu nummerieren und nach Bedarf in Buchform zu binden.
- (5) Das Protokoll ist in der Dekanatsgeschäftsstelle aufzubewahren.

§ 28 – Vertretung des Dekanats, rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Dekanats wird durch den Dekan und den Stellvertretenden Dekan wahrgenommen. Ihnen kommt jeweils Einzelvertretungsbefugnis zu. (Bei mehreren Stellvertretenden Dekanen ist im Innenverhältnis festzulegen, welcher der Stellvertretenden Dekane bei Verhinderung des Dekans vertretungsberechtigt ist.)
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten und Vollmachten werden vom Dekan oder seinem vertretungsberechtigten Stellvertreter unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Der Dekanatsrat kann beschließen, dass der / die Gewählte Vorsitzende oder sein/e beziehungsweise ihr/e Stellvertreter/in oder der / die Dekanatsreferent/in im Rahmen der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 10.000 € und zur Umsetzung eines Beschlusses des Dekanatsrats bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € Rechtsgeschäfte tätigen kann. Wird diese Befugnis

dem / der Gewählten Vorsitzenden oder seinem / seiner beziehungsweise ihrem / ihrer Stellvertreter/in oder dem Dekanatsreferenten / der Dekanatsreferentin aufgrund einer Beschlussfassung des Dekanatsrats eingeräumt, wird ihm / ihr eine entsprechende Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung im Außenverhältnis innerhalb der vorgenannten Betragsgrenzen erteilt.

§ 29 – Verantwortung und Haftung

- (1) Der Vorsitzende, der / die Gewählte/n Vorsitzende/n, der / die Dekanatsreferent/in und alle Mitglieder des Dekanatsrats, der Ausschüsse sowie alle Personen, welche beauftragt wurden, im Namen des Dekanats zu handeln, sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Verwaltung des Kirchenvermögens verantwortlich.
- (2) Bei Verletzung der sich hieraus ergebenden Pflichten haften die in Absatz 1 genannten Personen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschadet einer weitergehenden Haftungspflicht aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Regelungen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) Ausgaben angeordnet oder Zahlungen geleistet werden, deren Deckung nicht gewährleistet ist,
 - b) Verbindlichkeiten eingegangen werden, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen sind und deren Finanzierung nicht gesichert ist, oder
 - c) für vorgenannte Maßnahmen eine vorgeschriebene Genehmigung nicht eingeholt worden ist.

Erforderlichenfalls ist die Bischöfliche Aufsicht befugt, Schadensersatzforderungen im Namen der geschädigten kirchlichen Rechtspersonen zu erheben.

§ 30 – Schweigepflicht

- (1) Über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des Dekanatsrats Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechendes gilt, wenn die Geheimhaltung vom Dekanatsrat beschlossen wird, von der Bischöflichen Aufsicht oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, sowie für Gegenstände, die von der Sitzungsleitung als vertraulich bezeichnet werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse, für einzeln beauftragte Personen und für die zur Beratung hinzugezogenen Personen (§ 22).

§ 31 – Ausscheiden, Entlassung von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Dekanatsrat und dem Ausschuss / den Ausschüssen aus, dem / denen es gegebenenfalls angehört, wenn es sein Amt niederlegt.
- (2) Eine Entlassung kann verfügt werden, wenn ein Mitglied des Dekanatsrats seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann, ferner wegen grober und fortdauernder Pflichtverletzung oder mehrfachen unentschuldigten Fernbleibens von den Sitzungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Über die Entlassung entscheidet der Dekanatsrat. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrats. Die Entlassung ist dem betroffenen Mitglied zeitnah schriftlich mitzuteilen.

- (4) Gegen eine Entlassung kann der / die Betroffene innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm / ihr die Entscheidung zugegangen ist, Einspruch beim Dekanatsrat einlegen. Falls der Dekanatsrat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann der / die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Beschwerde bei der Bischöflichen Aufsicht einreichen.
- (5) Die Entlassung kann auch von der Bischöflichen Aufsicht nach Anhörung des / der Betroffenen und des Dekanatsrats verfügt werden.
- (6) Die Bischöfliche Aufsicht kann auf Antrag des Dekanatsrats oder aus eigener Initiative das Ruhen des Mandats anordnen, wenn Gründe vorliegen, die zur Entlassung aus dem Amt führen können.
- (7) Im Falle des Ausscheidens oder der Entlassung eines Mitglieds nimmt bis zu einer Nachwahl durch die Kirchengemeinde oder Seelsorgeeinheit der / die Stellvertreter/in des ausgeschiedenen oder entlassenen Mitglieds die Aufgabe weiterhin wahr.

§ 32 – Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Dekanatsrat zwischen den Sitzungen und nimmt für ihn laufende Aufgaben wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse des Dekanatsrats gebunden. Der Geschäftsführende Ausschuss berät ferner den Vorsitzenden und den / die Gewählte/n Vorsitzende/n bei der Erstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung der Sitzungen. Er koordiniert die Arbeit der Sachausschüsse.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss können vom Dekanatsrat bestimmte Aufgaben und Angelegenheiten zur dauernden Erledigung mit selbstständiger Beschlusskraft übertragen werden. Nicht übertragen werden kann die Beschlussfassung über:
 1. die Festlegung der pastoralen Ziele des Dekanats,
 2. die Einrichtung von Diensten im Dekanat,
 3. den Haushalt und die Finanzierung,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Dekan und der / die Stellvertretende/n Dekan/e,
 2. der / die Gewählte Vorsitzende des Dekanatsrats und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 3. bei einem Dekanatsrat mit weniger als 50 stimmberechtigten Mitgliedern: drei bis fünf Personen; mit 50 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern: fünf bis sieben Personen; mit mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern: sieben bis neun Personen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 15 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 gewählte Vertreter/innen.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
 1. der / die Dekanatsreferent/in bzw. die Dekanatsreferent/inn/en,
 2. der / die Leiter/in des Verwaltungszentrums,
 3. der / die gewählte Laienvertreter/in des Dekanats im Diözesanrat bzw. ein/e aus der Mitte der gewählten Laienvertreter/innen des Dekanats im Diözesanrat von diesen bestimmte/r Vertreter/in.
- (5) Die Leiter/innen der Einrichtungen nach Teil 4, §§ 34 bis 39 sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Dekanatsrats bzw. deren Stellvertreter/innen sollen zu Beratungen über Themen ihres Aufgabenbereichs eingeladen und gehört werden.

- (6) Gäste können auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen oder zugelassen werden.
- (7) Der amtierende Dekanatsrat entscheidet über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Geschäftsführenden Ausschuss der folgenden Amtsperiode im Rahmen des Absatz 3 Ziffer 3.
- (8) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführende Ausschuss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses die §§ 17 bis 31 entsprechend.

§ 33 – Sachausschüsse

- (1) Der Dekanatsrat bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung der von ihm eingerichteten Sachausschüsse. In diese Sachausschüsse können widerruflich auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Dekanatsrats sind.
- (2) Die Mitglieder des Sachausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r soll stimmberechtigtes Mitglied des Dekanatsrats sein.
- (3) Die Sachausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Dekanatsrat gegenüber verantwortlich und haben diesem regelmäßig zu berichten. Ihre Beschlüsse sind, sofern der Dekanatsrat nicht anderes festlegt, Empfehlungen an den Dekanatsrat.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Die Sachausschüsse können für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise der Sachausschüsse §§ 17 bis 31 entsprechend.

Teil 4: Die Einrichtungen des Dekanats

§ 34 – Rechtsstellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Dekanats und zur Unterstützung seiner Organe stellt die Diözese für das Dekanat Einrichtungen bereit. Soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt, erfolgt die Bereitstellung jeweils durch bischöflichen Erlass oder durch bischöfliche Anerkennung.
- (2) Die Einrichtungen sind Dienststellen des Dekanats. Rechtsträger ist das Dekanat, in dem die Einrichtung ihren Dienstsitz hat.
- (3) Der Dekan ist Vorgesetzter der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats. Er trägt Sorge für das Wohl der Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen des Dekanats. Der Dekan nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese kann er an einen seiner Stellvertreter delegieren.
- (4) Der / die Leiter/in der Einrichtung des Dekanats nimmt die Personalführung für die Mitarbeiter/innen in der Einrichtung wahr.

§ 35 – Zuständigkeiten und Arbeitsweise

- (1) Die Bischöfliche Aufsicht entscheidet auf der Grundlage ihrer Budget- und Stellenplanung im Rahmen des Diözesanhaushaltsplanes nach Anhörung der Organe des Dekanats über die Einrichtung bzw. die Auflösung der Einrichtung, ihre Aufgaben und ihre organisatorische Zuordnung, die Stellenplanung und die Personalanstellung. Soweit mit der Bereitstellung nicht anderes bestimmt ist, trägt die Diözese die Personalkosten und das Dekanat die Sachkosten. Der De-

kan und der / die Gewählte Vorsitzende wirken im Rahmen des diözesanen Anstellungsverfahrens mit bei der Auswahl des / der Leiters/in der Einrichtung des Dekanats.

- (2) Die zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats und die Organe des Dekanats tragen gemeinsam Sorge für eine eindeutige und verbindliche Formulierung der Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Einrichtung des Dekanats und deren zielgerichtete und kooperative Arbeitsweise im Dekanat. Zwischen der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat und dem Dekan werden:
- gemeinsam Ziele mit der Leitung der Einrichtung des Dekanats vereinbart (Jahresplanung, Budget),
 - Entscheidungen einvernehmlich getroffen,
 - Maßnahmen abgestimmt und transparent durchgeführt
 - und wichtige Informationen wechselseitig zugänglich gemacht.

Dieser Abstimmungsprozess erfolgt auf Einladung der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat. Im Rahmen der Zielvereinbarungen sorgt die Bischöfliche Aufsicht für die Umsetzung diözesaner Rahmenvorgaben (z. B. Stellenplan) und die Einhaltung und Sicherung der Qualitätsstandards (z. B. Weiterbildung) und die Organe des Dekanats für die Ausrichtung an örtlichen Erfordernissen (z. B. Abstimmung mit den Planungen und Aktivitäten des Dekanats und der weiteren Seelsorge vor Ort) und die Gewährleistung des Dienstbetriebs (z. B. Ausstattung des Arbeitsplatzes).

- (3) Die Einrichtungen des Dekanats sind nach Maßgabe diözesaner Rahmenvorgaben, Qualitätsstandards und Richtlinien und unter Beachtung der Beschlüsse der Organe des Dekanats für die sachgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben und das Erreichen der vereinbarten Ziele verantwortlich.
- (4) Zur Vorbereitung der Zielvereinbarung tragen die zuständige Hauptabteilung und der Dekan in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass alle erforderlichen und betroffenen Organe, Gremien und Einrichtungen rechtzeitig und angemessen in der Entwicklung und Beratung der Ziele mitwirken können. Der Dekan sorgt dafür, dass der Dekanatsrat verbindlich bei der Entwicklung und Beratung der Ziele des Dekanats beteiligt wird, und bringt dessen Anliegen und Beschlüsse in die Zielvereinbarung ein.
- (5) Die Zielvereinbarungen werden mindestens alle zwei Jahre neu getroffen und orientieren sich am Turnus und an den Fristen des diözesanen Haushaltsplans. Des Weiteren findet zur Überprüfung und Anpassung der Zielvereinbarungen jährlich ein gemeinsames Mitarbeitergespräch der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat und des Dekans mit dem / der Leiter/in der Einrichtung des Dekanats statt, zu dem der Dekan einlädt. Darüber hinaus kann, soweit erforderlich, die zuständige Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat und / oder der Dekan den / die Leiter/in der Einrichtung des Dekanats zu Dienstgesprächen einladen. Die Verfahrensweise zu den Dienstgesprächen wird im Mitarbeitergespräch gemeinsam festgelegt.
- (6) Im Rahmen der gemeinsamen Personalverantwortung mit der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat wirkt der Dekan folgendermaßen mit:
1. Der Dekan führt gemeinsam mit den zuständigen Hauptabteilungen im Bischöflichen Ordinariat regelmäßige Mitarbeitergespräche mit dem / der Leiter/in der Einrichtung des Dekanats.
 2. Der Dekan ist zuständig für kurzfristige Dienstbefreiungen aus persönlichen Gründen im Rahmen tariflicher Bestimmungen, Urlaubsgenehmigungen, die Vermittlung in Konfliktfällen, die Festlegung der konkreten Arbeitszeiten im Rahmen der diözesanen Vorgaben, die Feststellung der Erfüllung von Dienstobliegenheiten, die Durchführung von Dienstjubiläen und die Vertretung nach außen. Diese Maßnahmen kann der Dekan an die Leitung der Einrichtung des Dekanats delegieren.

3. Der Dekan wird angehört vor der Ausschreibung von Stellen, der Ausstellung von Dienst- und Beschäftigungszeugnissen, der Anordnung oder der Genehmigung von freiwilligen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, der Genehmigung oder der Ablehnung von Nebentätigkeiten, der Durchführung von Disziplinarmaßnahmen, der Genehmigung und der Abrechnung von Dienstreisen und der Erstellung oder der Änderung von Arbeitsfeldumschreibungen im Rahmen der Stellenbeschreibungen und Jahresplanungen.
4. Der Dekan wird informiert über Anstellungen, Änderungen der dienstlichen Inanspruchnahme, Versetzungen, Abordnungen, Beendigungen von Dienstverhältnissen, Anordnungen zur ärztlichen Untersuchung, Feststellungen der Dienstunfähigkeit, langfristige Beurlaubungen, Richtlinien bzw. Ordnungen, Stellenplanungen und diözesane Studientage bzw. Fachkonferenzen für die Einrichtungen des Dekanats.
- (7) Der Dekan lädt die Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats regelmäßig zur Konferenz der Einrichtungen ein. Der Dekan ist Vorsitzender dieser Konferenz. Sie dient
 - der Information über die Arbeit der Organe, Gremien und Einrichtungen des Dekanats,
 - dem gegenseitigen Austausch und der Koordination der Arbeit der Einrichtungen,
 - der Beratung und Unterstützung des Dekans,
 - der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten und Verhandlungsgegenständen der Gremien
 - der Beratung und Koordination der Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Dekanats.
- (8) Kann eine Angelegenheit zwischen der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat und den Organen des Dekanats im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung und Zuständigkeit für die Einrichtung des Dekanats nicht einvernehmlich entschieden werden, entscheidet der Generalvikar in dieser Angelegenheit. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, in denen die Leitung einer Einrichtung des Dekanats mit einer einvernehmlich zwischen der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat und den Organen des Dekanats getroffenen Entscheidung nicht einverstanden ist.

§ 36 – Dekanatsgeschäftsstelle

- (1) Auf der Grundlage des § 34 Absatz 1 Satz 1 ist für das Dekanat eine Geschäftsstelle (§ 36) eingerichtet. Sie ist Sitz des Dekanatsamtes (vgl. § 3 Absatz 4). Die Dekanatsgeschäftsstelle unterstützt die Organe des Dekanats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt die Geschäfte des Dekanats. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Unterstützung des Dekans und des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane,
 2. die Geschäftsführung des Dekanatsrats, des Geschäftsführenden Ausschusses und der Sachausschüsse und die Unterstützung des / der Gewählten Vorsitzenden,
 3. die Sorge für die Geschäftsführung der Dienstkonferenz des Dekanatsamts, der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats und der Dekanatskonferenz,
 4. die Koordination der Zusammenarbeit der Organe, der Gremien und der Einrichtungen des Dekanats unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit,
 5. die subsidiäre Sorge für Angebote zur Qualifizierung und zur Vernetzung der ehrenamtlichen Dienste in den Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden,
 6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für das Dekanat,

7. in den Dekanaten, in denen die Einrichtungen des Dekanats in einem gemeinsamen Dienstgebäude untergebracht sind, die Sorge für die Kooperation und Koordination der im Dienstgebäude ansässigen Einrichtungen.
- (2) Leiter/innen der Dekanatsgeschäftsstelle sind der / die Dekanatsreferent/in bzw. die Dekanatsreferent/inn/en.
- (3) Für die Rechtsstellung gelten § 34 Absatz 2 bis 4, für Zuständigkeiten und Arbeitsweise § 35 entsprechend.

§ 37 – Aufgaben des Verwaltungszentrums

- (1) Die Verwaltungszentren als Einrichtungen der mittleren Verwaltungsebene nehmen für die Dekanate insbesondere in folgenden Bereichen Aufgaben wahr:
 1. Finanzwesen,
 2. Personalwesen,
 3. Bauwesen und Liegenschaften,
 4. Unterstützung des Dekans bei der Ausübung seiner Aufsichtspflicht gegenüber örtlichen kirchlichen Rechtspersonen gemäß § 84 KGO, insbesondere bei der Aufsichtsführung über die örtliche kirchliche Vermögensverwaltung.

Näheres kann die Bischöfliche Aufsicht in einer Ordnung regeln.

- (2) Jedes Dekanat ist einem Verwaltungszentrum zur Betreuung zugeordnet. Eine Änderung der bisherigen Zuordnung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen durch Beschluss der Bischöflichen Aufsicht.
- (3) Zwischen dem Dekan und dem / der Leiter/in des dem Dekanat zur Betreuung zugeordneten Verwaltungszentrums findet je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ein Gespräch statt.
- (4) Verwaltungszentren unterstützen die Arbeit der Dekanate und setzen deren Anforderungen unter Beachtung staatlicher und innerkirchlicher Regelungen verbindlich um. Neben den Aufgabenbereichen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 unterstützen Verwaltungszentren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Finanzwesens gemäß Absatz 1 Ziffer 1 den Dekan, den Dekanatsrat bzw. den Geschäftsführenden Ausschuss insbesondere bei der Verwaltung der Dekanatsfinanzen und des Vermögens. Ihnen obliegt insbesondere die Besorgung der Haushaltsgeschäfte sowie die Kassen- und Rechnungsführung. Sie sind dabei für die Wahrung der Rechtmäßigkeit verantwortlich und beraten die Dekanate in Fragen der Zweckmäßigkeit.

§ 38 – Schaffung eigener Einrichtungen

- (1) Über die gemäß § 34 Absatz 1 von der Diözese für das Dekanat bereitgestellten Einrichtungen hinaus kann das Dekanat innerhalb seiner Rechtsstellung (§§ 1 und 2) und seiner Funktions- und Strukturbestimmung (§ 3) und innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Aufgabenerfüllung erforderliche eigene Einrichtungen schaffen.
- (2) Für ihre Rechtsstellung gelten § 34 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 39 – Zusammenarbeit mit weiteren kirchlichen Trägern und Einrichtungen

- (1) Soweit im Dekanat kirchliche Träger und Verbände im Auftrag des Bischofs satzungsgemäß Aufgaben für das Dekanat wahrnehmen, nimmt der Dekan oder sein Stellvertreter seine Lei-

tungsverantwortung und seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der geltenden Dekrete wahr. Haben diese kirchlichen Träger und Verbände für ihre Aufgabenerfüllung eigene Dienststellen im Dekanat eingerichtet, gelten für die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise unter Beachtung der rechtlichen und organisatorischen Stellung der kirchlichen Träger und Verbände die Bestimmungen des § 35 mit Ausnahme des Absatz 1 Satz 2 und der Absätze 6 und 7 entsprechend. Die gemäß § 34 Absatz 1 von der Diözese für das Dekanat bereitgestellten Einrichtungen und die Dienststellen der kirchlichen Träger und Verbände wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen.

- (2) Um in der Öffentlichkeit wirksam aufzutreten, Doppelungen in Struktur und Angebot zu vermeiden und Ressourcen effizient zu nutzen, ist zwischen dem Dekanat und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, die ihren Sitz im Dekanat haben, eine enge und verbindliche Zusammenarbeit anzustreben. Mit den Leitungen dieser Einrichtungen führt der Dekan regelmäßige Planungs- und Koordinierungsgespräche.

Teil 5: Finanzen

§ 40 – Haushalt

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss entwirft und der Dekanatsrat berät und beschließt für jedes Haushaltsjahr in öffentlicher Sitzung einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – beschlossen werden.
- (2) Der Haushaltsplanbeschluss umfasst die Festsetzung
 1. des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts jeweils unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen,
 2. des Gesamtbetrags
 - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und
 - b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und
 3. des Höchstbetrags der Kassenkredite sowie
 4. des Stellenplanes und nachrichtlich die für das Dekanat auf der Grundlage der diözesanen Stellenplanung eingerichteten Stellen.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieser Ordnung für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (4) Zur stetigen Erfüllung der den Dekanaten nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben (§ 14) ist bei der Haushaltsführung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso zu beachten wie ein nachhaltiger Einsatz von Ressourcen unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten. Das zuständige Verwaltungszentrum berechnet die Höhe des notwendigen Finanzierungsbedarfs entsprechend des Beschlusses des Dekanatsrats.
- (5) Die Verwaltungsvorfälle sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sind in der Form der doppelten Buchführung (kirchliche Doppik) darzustellen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gelten die Grundsätze von Transparenz und Partizipation.
- (6) Der Haushaltsplan ist der Bischöflichen Aufsicht einschließlich Finanzierungsbedarfsberechnung zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aufzulegen sowie ortsüblich bekannt zu machen.

§ 41 – Finanzierung

- (1) Zur Höhe der Finanzierung wird von der Bischöflichen Aufsicht im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Diözesanrats ein Orientierungswert (Grundbetrag je Dekanat, Betrag je Katholik/in im Dekanat) festgelegt.
- (2) Eine Berechnung des Finanzierungsbedarfs, welche den Orientierungswert um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreitet, ist in einer Anlage zum Haushaltsplan zu begründen.
- (3) Der Finanzierungsbedarf wird nach Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht durch Mittel des Ausgleichstocks (Gemeinsame Aufwendungen) finanziert.

§ 42 – Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der / die Leiter/in des Verwaltungszentrums stellt für das Dekanat einen Jahresabschluss auf und legt diesen nach Prüfung durch den Geschäftsführenden Ausschuss dem Dekanatsrat zur Feststellung vor. Der Jahresabschluss besteht aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Dekanatsrat festzustellen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung ist der Bischöflichen Aufsicht mitzuteilen und für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aufzulegen sowie ortsüblich bekannt zu machen.

§ 43 – Verwaltung des Vermögens, Finanzwirtschaft und Aufsicht

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens und Finanzwirtschaft gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO), Teil III, §§ 70 bis 83, entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Weitere Bestimmungen über die Finanzwirtschaft, insbesondere zur Haushaltsplanung und Haushaltsführung, sind in der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) (KABl. 2020, S. 185 ff.) geregelt, die für die Dekanate entsprechend Anwendung findet. Für Dekanate, die bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) anwenden, wird auf § 86 HKO verwiesen.
- (3) Die Rechts- und Vermögensaufsicht über das Dekanat führt die Bischöfliche Aufsicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO), Teil IV, §§ 84 bis 92, entsprechend.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 44 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Sie ist vorab im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt und sodann im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.
- (3) Die bislang gültige Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung – DekO), die zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist (KABl. 2006, S. 294 ff.), tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.